

**ZWECKVERBAND
ZUR
WASSERVERSORGUNG
- ROTTENBURGER GRUPPE -**

Ritter-Hans-Ebron-Str. 2
Pattendorf
84056 Rottenburg a.d.Laaber
Tel.: 08781/9413-0
Fax: 08781/9413-30
Email: info@rottenburger-gruppe.de
Internet: www.rottenburger-gruppe.de



**BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG
ZUR WASSERABGABESATZUNG
(BGS/W)**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Beitragserhebung	3
§ 2 Beitragstatbestand.....	3
§ 3 Entstehen der Beitragsschuld.....	3
§ 4 Beitragsschuldner	3
§ 5 Beitragsmaßstab.....	4
§ 6 Beitragssatz	5
§ 7 Fälligkeit.....	5
§ 7a Ablösung des Beitrags.....	5
§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse.....	5
§ 9 Gebührenerhebung.....	6
§ 10 Grundgebühr.....	6
§ 11 Verbrauchsgebühr	6
§ 12 Entstehen der Gebührenschuld	7
§ 13 Gebührenschuldner	7
§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung	7
§ 15 Mehrwertsteuer	8
§ 16 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner.....	8
§ 17 Inkrafttreten.....	8

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Rottenburger Gruppe, Ritter-Hans-Ebron-Str.2, 84056 Pattendorf - Rottenburg a.d.L. folgende

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/W)

§ 1 Beitragserhebung

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung für die in § 3 der Verbandssatzung aufgeführten Gemeinden und Gemeindeteile einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke , wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht

oder

2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht

mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die –zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.800 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
 - bei bebauten Grundstücken auf das 5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.800 m², begrenzt.
 - bei unbebauten Grundstücken auf 1.800 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.
- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
 - im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
 - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i.S.d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Absatz 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|--------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | € 1,53 |
| b) pro m ² Geschossfläche | € 3,58 |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungs-betrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung Stilllegung und Beseitigung, sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten. Sollen weitere Grundstücksanschlüsse für ein Grundstück hergestellt werden, so gilt § 8 der Wasserabgabebesatzung.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 10 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss(Q_n) bzw. dem Dauerdurchfluss (Q₃) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss bzw. der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit

Nenndurchfluss (Q _n)		Dauerdurchfluss(Q ₃)	
bis 2,5 m ³ /h	4,10 €/Monat	bis 4 m ³ /h	4,10 €/Monat
bis 6 m ³ /h	5,10 €/Monat	bis 10 m ³ /h	5,10 €/Monat
bis 10 m ³ /h	6,10 €/Monat	bis 16 m ³ /h	6,10 €/Monat
bis 15 m ³ /h	7,00 €/Monat	bis 25 m ³ /h	7,00 €/Monat
bis 25 m ³ /h	9,00 €/Monat	bis 40 m ³ /h	9,00 €/Monat
bis 40 m ³ /h	12,00 €/Monat	bis 60 m ³ /h	12,00 €/Monat
bis 60 m ³ /h	18,00 €/Monat	bis 100 m ³ /h	18,00 €/Monat
bis 100 m ³ /h	20,00 €/Monat	bis 160 m ³ /h	20,00 €/Monat
bis 150 m ³ /h	25,00 €/Monat	bis 250 m ³ /h	25,00 €/Monat

Feuerwehrgerätehäuser 4,10 €/Monat

(3) Wird ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Grundgebühr je Zähler 0,40 €/täglich

§ 11 Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

- (3) Die Gebühr beträgt 0,70 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (4) Wird ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 0,70 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (5) Für einen provisorischen Anschluss bei Neubauten wird anstelle der Grund- und Verbrauchsgebühren eine Pauschale für Bauwasser in Höhe von 5,00 € pro angefangenen Monat festgesetzt. Die Pauschale für die Benutzung des Bauwassers gilt von der Bereitstellung an; höchstens jedoch bis zur Bezugsfertigkeit des Wohnhauses bzw. des Gewerbebetriebes oder ähnliches. Grundstücke, welche bereits an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, haben keinen Anspruch auf die Bauwasserpauschale; ein separater Bauwasseranschluss wird hier nicht errichtet.

§ 12 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses; der Zweckverband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Monatsgrundgebührenschild neu.
Die Bauwassergebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag der betriebsfertigen Herstellung des Bauwasseranschlusses.

§ 13 Gebührenschuldner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks ist.
Außerdem ist Gebührenschuldner der zur Nutzung des Grundstücks ähnlich dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.

§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch und die Bauwasserpauschale wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr sowie die Bauwasserpauschale wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 30.3., 30.6. und 30.9. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Die Endabrechnung erfolgt jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres auf Grund des tatsächlichen Verbrauchs. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 15 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 16 Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen –auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die bisherige Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/W) vom 26.11.2004 und die 1.Änderungssatzung vom 22.03.2007 außer Kraft.

Pattendorf, den 14.07.2010

**ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG
- Rottenburger Gruppe -
Körperschaft des öffentl. Rechts**

**Hans Weinzierl
Erster Vorsitzender**

Bekanntmachungsnachweis:

Diese Satzung wurde im Amtsblatt des Landkreises Landshut Nr. 24 vom 28.07.2010 veröffentlicht.

Pattendorf, den 09.08.2010

**ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG
- Rottenburger Gruppe -
Körperschaft des öffentl. Rechts**

**Hans Weinzierl
Erster Vorsitzender**

2. Satzung

über die Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rottenburger Gruppe mit seinem Sitz in Pattendorf, Ritter-Hans-Ebron-Str. 2, 84056 Rottenburg a.d.L.

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Rottenburger Gruppe folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung vom 14.07.2010 (Amtsblatt des Landkreises Landshut Nr. 24 vom 28.07.2010):

Satzung:

Die Satzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rottenburger Gruppe über die Entrichtung von Beiträgen und Gebühren vom 14.07.2010 wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 11 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Gebühr beträgt 1,13 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (4) Wird ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,13 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft.

Pattendorf, den 08.12.2016

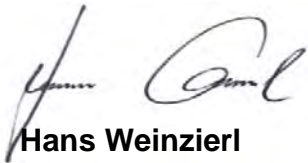
**Zweckverband zur Wasserversorgung
- Rottenburger Gruppe -
Körperschaft des öffentlichen Rechts**

Hans Weinzierl
Erster Vorsitzender

Bekanntmachungsnachweis:

Diese Satzung wurde im Amtsblatt des Landkreises Landshut Nr. 48 vom 15.12.2016 veröffentlicht.

Pattendorf, den 16.12.2016
ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG
- Rottenburger Gruppe -



Hans Weinzierl
Erster Vorsitzender